

Richtlinien zur Ehrung von Bürgern die sich in den Bereichen Kultur und Soziales oder in besonderer Weise um das Gemeinwohl verdient gemacht haben (Ehrungsrichtlinien)

Vorbemerkung:

Die Gemeinde Mögglingen führt regelmäßig Ehrungen für erfolgreiche und verdiente Bürger im Sinne dieser Richtlinien durch.

I. Kultur

I.1 Musik und Gesang

In sinngemäßer Anwendung der Richtlinien zur Sportlerehrung werden Solisten, Kapellen und Chöre, die sich innerhalb eines von der Gemeinde festzulegenden Zeitraumes durch Erfolge ausgezeichnet haben und in Mögglingen wohnen oder in einem Mögglinger Verein aktiv sind, geehrt.

I.2.1 Einzelleistungen

Geehrt werden:

- a) Erfolge
 - auf Bezirks- und Gauebene
 - bei Württembergischen Wettbewerben
 - und die 3 Erstplatzierten bei Landes-, Süddeutschen- und Deutschen Wettstreiten
- b) Teilnehmer an internationalen Wettstreiten, welche eine Qualifikation vorausgesetzt haben.

I.2.2 Leistungen von Chören und Kapellen

Geehrt werden Chöre und Kapellen:

- welche an regelmäßigen Wettbewerben (Meisterschaften) teilnehmen und dabei mind. einen Titel auf Kreisebene erzielen
- welche bei Veranstaltungen, die über die Kreisebene hinausgehen, besonders herausragende Erfolge erzielen.

I.2.3 Sonstige

Weitere besondere musikalische, gesangliche, künstlerische und kulturelle Leistungen, die von den vorgenannten Regelungen nicht erfasst werden, können ebenfalls berücksichtigt werden.

II. Sonderwettbewerbe

Mögglinger Bürger, die bei Sonderwettbewerben ausgezeichnet werden (z.B. Jugend forscht, Heimatpreis, Vorlesewettbewerbe, Umweltpreis, Kommunale Bürgeraktion, Innungssieger etc.) können nach diesen Richtlinien geehrt werden.

III. Gemeinwohl

Bürger, die sich auf irgend einem Gebiet jahrelang für das Allgemeinwohl in besonders herausragender Weise engagiert haben, können durch die Gemeinde geehrt werden. Unter dem Begriff „Allgemeinwohl“ fallen insbesondere Tätigkeiten zum Wohl der Jugend, der älteren Mitbürger, von Kranken, sozial Schwachen und Randgruppen der Gesellschaft, sowie zur Gesunderhaltung der Bevölkerung.

IV.

Diese Ehrungsrichtlinien gelten sinngemäß auch für den schulischen Bereich.

V.

Vorschlagsberechtigt sind Mögglinger Vereine, Einzelpersonen, Schulen, Organisationen und Kirchen.

VI.

Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Die Gemeinde behält sich die Auswahl unter den Vorgeschlagenen vor. Die Ehrung langjähriger Mitgliedschaften, Aktivenzeiten oder Ausschusstätigkeiten sind Angelegenheiten der Vereine.

VII.

Art und Form der Ehrung legt die Gemeinde Mögglingen fest.

Aufgestellt:

Gemeinde Mögglingen Januar 1992